der Ortsgemeinde Neunkhausen Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 20 3. 1976

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

## § 2

## Bestandteil der Wege

Zù den Wegen gehören

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs'anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewichs.

#### § 3

## Bereitstellung

ie Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege regebengabe dieser Satzung.

#### $\delta t_1$

### Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landund forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen\* und ühnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
  - \* sowie der Wasser- und Kanalanlagen

## S 5

## Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
  - 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  - 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
  - 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  - 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerooden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  - 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann.
  - 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  - 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

#### § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

ja lein enconna ve<del>j</del> si 99.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

# Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

## § 9

# Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-

### § 10

# Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

## \$ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehürde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

## SchluSbostimmungen

**XXXXXXXXXXXXXXX**XXXXX

XXXXXXXXXX.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neunkhausen, den

24, 7, 70

Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben (§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den - 6. JULI 1976



V.

Vorstehende Satzung hat während der Zeit vom 10.8.1976 bis einschließlich 18.8.1976 bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 5439 Bad Marienberg, Büchtingstr. 3, Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Auf die Auslegung wurde in der Westerwälder Zeitung am 4. August 1976 hingewiesen.

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD MARIENBERG

Im Auftrade:

pun.



Wege-Nr.		Anlangs- und Endpunkte	Sonstige Angabon
1	L 287	- Gemarkungsgrenze Mörlen	
2	Von Weg 1	- K 27	
3	Von Weg 1	- Höhe 444	•
4	K 27	- Gemarkungsgrenze Nauroth	
5	K 27	- L 287	
6 7	K 27	- Weg 5	
. 8	Ortsbering	- Weg 6	
9	Von Weg 7 L 287	- Weg 5 - Weg 8	
10	L 287	- Rothhäuserbruch	
- 11	L 287	- Gemarkungsgrenze Nauroth	
12	Von Weg 11	-"- Elkenroth	
13	Von Weg 1o	- Veg 11	
14	Von Weg 9	- Weg 16	•
15	Von Weg 14	- Gemarkungsgruppe Nauroth	
16	Von Weg 1o	11	
17	Von Weg 9	- Weg 16	•
1.8	Von Weg 5	- Weg 16	•
19	Von Weg 17	- Weg 18	
. 20	Von Weg 5	- Weg 15	
21	Von Weg 5	- Weg 15	
22	Von L 287	- Höhe 460	
23 24	Von L 287 Von L 287	- Höhe 465 - K 28	
25 25	Von Weg 23	- Weg 24	
26	Von Weg 23	- Weg 24	
27	Von Weg 24	- Gemarkungsgrenze Elkenroth	
28	Von Weg 24		
29	Von Weg 24		
30	Ortsbering	· II II	
31	Von K 28	- Weg 24	
32	Von K 28	- Weg 3o	
33	Von Weg 38	- Weg 3o	
31	Von K 28	- Weg 3o	
35	Von K 28	- Weg 30	
36	Von K 28	- Weg 32	
37	Von K 28	- Weg 32	-
38	Von Weg 32	- Weg 35	
39	Von K 28 Von K 28	- Weg 41	
40 41	Von K 28	- Weg 47 - Weg 47	
42	Von K 28	- Weg 47	
43	Von K 28	- Weg 49	
44	Von K 28	- Weg 97	
45	Von K 28	- Weg 47	
46	Von K 28	- Gemarkungsgranze Weitefeld	
47	Ortsbering	- Weg 45	
48	Von K 27	- Weg 47	
1† 3	Von K 27	- Gemarkungsgrenze Weitefeld	
50	Von Weg 42	- Weg 44	<b>~</b>
51	Von K 27	- Weg 55	
52	Von K 27.	- Weg 55	
53	Von K 27	- Weg 54	
54	Von Weg 52	- Höhe 460	4
55	Ortsbering	- Gemarkungsgranze Langenbach	

( )

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Wege-Nr.		Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	Von Weg 55 Ortsbering L 287 L 287 Von Weg 59 Von Weg 57 Von Weg 57 Von Weg 57 Von Weg 55 Von Weg 62	- Gemarkungsgrenze Langenbach - "- Kirburg - Weg 57 - Weg 57 - Weg 57 - Höhe 425 - Langenbacher Mühle - Weg 62 - Kleine Nister - Weg 64	